



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 2

Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Stadt Eberswalde
Stadtentwicklungsamt
Postfach 10 06 50
16202 Eberswalde



H. Bahner

Bearb.: [REDACTED]
Gesch-Z.: LFU-TOEB-
[REDACTED]
Hausruf: [REDACTED]
Fax: [REDACTED]
Internet: www.lfu.brandenburg.de
TOEB@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 09.04.2024

5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Eberswalde

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 21.02.2024
- Informationsblatt

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Eine Stellungnahme aus dem Fachbereich Naturschutz kann aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]

Dieses Dokument wurde am 09.04.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Besucheranschrift:
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel:

Fax:

Hauptsitz:
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Eberswalde
Ansprechpartnerin:	██████████
Referat:	T22
Telefon:	██████████
E-Mail:	██████████

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

1. Sachverhalt

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet die folgenden drei Teilflächen:

Teilfläche A

Darstellung Sonderbaufläche Bevölkerungsschutz, derzeit als gewerbliche Baufläche und Fläche für Wald dargestellt,

Teilfläche B

Darstellung einer gemischten Baufläche sowie Freihaltetrasse, derzeit als Sonderbaufläche Tourismus dargestellt,

Teilfläche C

Darstellung einer Wohnbaufläche, derzeit als Grünfläche mit Zweckbestimmung Sport und Bahnanlagen dargestellt.

2. Stellungnahme

2.1 Grundlagen

Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)¹ sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen hervorgerufene Auswirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können Lärm, Staub, Gerüche, Luftschadstoffe, elektromagnetische Felder, Licht etc. darstellen. Hinsichtlich des Lärms maßgeblich sind die Orientierungswerte des Beiblatts 1 der DIN 18005, Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“ (2023).

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen mit Pflichten der Betreiber von Anlagen sind in den §§ 5, 22 und § 66 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz Anlagen und in den Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wie der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung)², der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm)

¹ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

² Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. Immissionsschutz

³ und

der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)⁴, der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV)⁵ geregelt.

Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie⁶ ermittelt und bewertet. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm –Geräuschimmissionen (AVV-Baulärm⁶ gilt für den Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen und beinhaltet Bestimmungen zur Anordnung von Immissionsrichtwerten zum Schutz der Nachbarschaft.

Hinsichtlich der elektromagnetischen Felder und deren Störwirkung liegt die Zuständigkeit beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG).

2.2 Immissionsschutz

Teilfläche A

Die Teilfläche A soll der Entwicklung eines Übungsgeländes für den Bevölkerungs- und Katastrophenschutz dienen. Die Fläche ist derzeit teilweise als gewerbliche Baufläche dargestellt und befindet sich im Bereich weiterer gewerblicher Bauflächen. In einer Entfernung von ca. > 230 m befindet sich südlich der Neuen Straße bzw. südlich des Clara-Zetkin-Weges eine Wohnbaufläche.

Unter Berücksichtigung der derzeitigen Darstellungen des FNP in diesem Bereich als gewerbliche Baufläche, wird aus immissionsschutzrechtlicher Sicht auf der Ebene des Flächennutzungsplanes ein Konflikt zwischen den Nutzungen nicht erwartet.

Im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren sind schutzwürdige Nutzungen u.a. auch betriebsfremde Büros, ggf. Betriebswohnungen innerhalb der gewerblichen Baufläche zu ermitteln und die Auswirkungen der Übungsfläche zu beurteilen. Ggf. sind geeignete Maßnahmen der Minderung zu ermitteln und festzusetzen.

Teilfläche B

In einer Entfernung von < 200 m befindet sich nordöstlich eine gewerbliche Baufläche mit Standorten von genehmigungsbedürftigen Anlagen.

Das Landesamt für Umwelt äußerte sich am 22.12.2023 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung auf Grundlage von § 4 Abs. 1 BauGB zum BP Nr. 628 „Neues Messingwerk“.

Empfohlen wurde, im vorgesehenen Baugebiet die Orientierungswerte der DIN 18005 einzuhalten. Die auf den Geltungsbereich einwirkenden Geräuschimmissionen (technische Anlagen, Verkehr, planungsrechtlich gesicherte Flächen) sowie die von den Vorhaben ausgehenden Geräuschemissionen sollten gutachterlich ermittelt und bewertet werden. Der Bestandsschutz der vorhandenen emittierenden Nutzungen ist zu berücksichtigen. Im Umweltbericht sind auch die auf den Geltungsbereich einwirkenden Geruchsimmissionen und Luftverunreinigungen ausgehend von der gewerblichen Baufläche nordöstlich der Mühlenstraße aufzunehmen.

BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2334)

³ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 01. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

⁴ Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI. S. 1050)

⁵ Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18.BImSchV vom 8. Oktober 2021 (BGBl. S. 4644)

⁶ Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 (ABl. S. 691), zuletzt geändert durch Erlass vom 17. September 2021 (ABl. S. 779)

Teilfläche C

Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes beinhalten nördlich, östlich und südlich Wohnbauflächen.
Ein Konflikt zur Entwicklung einer Wohnbaufläche ist nicht erkennbar.

Der Freistellungsbescheid der stillgelegten Bahntrasse Strecke 6792 wird zur Kenntnis genommen.

Standorte genehmigungsbedürftiger Anlagen

Standorte genehmigungsbedürftiger Anlagen können dem Link:

<https://www.umweltdaten.brandenburg.de/karten>

entnommen werden.

3. Mitteilung

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes berührt immissionsschutzrechtliche Belange. Dem Landesamt für Umwelt ist im weiteren Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Dieses Dokument wurde am 08.04.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2
Belang	Wasserwirtschaft
Vorhaben	5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Eberswalde; LK Barnim
Ansprechpartner*In:	[REDACTED]
Referat:	W13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren)
Telefon:	[REDACTED]
E-Mail:	[REDACTED]

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen	
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen	
b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:	

4. Weitergehende Hinweise	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU Brandenburg gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben:	
Bei den Teilflächen A und C liegen zum jetzigen Zeitpunkt keine Betroffenheit wasserwirtschaftlicher Belange vor.	
Die Teilfläche B wird vom Lichtenfelder Hauptgraben gequert, der ein Wasserrahmenrichtlinie berichtspflichtiges Gewässer ist. Ausführungen dazu werden in der Stellungnahme zum Bebauungsplan gegeben.	



Dieses Dokument wurde am 15.03.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.